

Hochlastzeitfenster 2024 gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, ist der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH hat gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) diese Hochlastzeitfenster je Netzebene und für die vier Jahreszeiten ermittelt. Die folgenden Zeitfenster basieren auf den Lastgangdaten 2022 und gelten für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Hochlastzeitfenster Mittelspannung (MS)						
		Datum	von	bis	von	bis
Winter	vom:	01.01.2024	09:15	13:45	15:45	16:00
	bis:	28.02.2024	14:30	15:00	16:45	18:30
Frühling	vom:	01.03.2024	10:15	11:15		
	bis:	31.05.2024				
Sommer	vom:	01.06.2024				
	bis:	31.08.2024				
Herbst	vom:	01.09.2024	11:15	11:45		
	bis:	30.11.2024				
Winter	vom:	01.12.2024	09:15	13:45	15:45	16:00
	bis:	31.12.2024	14:30	15:00	16:45	18:30

Hochlastzeitfenster Umspannung MS/NS						
		Datum	von	bis	von	bis
Winter	vom:	01.01.2024	11:00	11:45		
	bis:	28.02.2024				
Frühling	vom:	01.03.2024	12:30	12:45	13:15	15:00
	bis:	31.05.2024				
Sommer	vom:	01.06.2024				
	bis:	31.08.2024				
Herbst	vom:	01.09.2024				
	bis:	30.11.2024				
Winter	vom:	01.12.2024	11:00	11:45		
	bis:	31.12.2024				

Hochlastzeitfenster Niederspannung (NS)						
		Datum	von	bis	von	bis
Winter	vom:	01.01.2024	11:15	11:30		
	bis:	28.02.2024				
Frühling	vom:	01.03.2024	11:00	11:30	13:30	13:45
	bis:	31.05.2024				
Sommer	vom:	01.06.2024				
	bis:	31.08.2024				
Herbst	vom:	01.09.2024				
	bis:	30.11.2024				
Winter	vom:	01.12.2024	11:15	11:30		
	bis:	31.12.2024				

Definition Hochlastzeitfenster (Auszug aus Leitfaden der BNetzA)

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist. An solchen Tagen tritt die zeitgleiche Jahreshöchstlast regelmäßig nicht ein. Bei den Zeiten ist jeweils das Ende des entsprechenden 1/4 Stunden Intervalls angegeben. Beispiel: 17:15-19:15 bedeutet (17:00; 19:15)

Voraussetzungen nach Leitfaden der BNetzA

	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
Mittelspannung (MS)	20 % und Überschreitung 100 kW	500 €
Umspannung Mittelspannung in Niederspannung (MS/NS)	30 % und Überschreitung 100 kW	500 €
Niederspannung (NS)	30 % und Überschreitung 100 kW	500 €

Erläuterung zur Erheblichkeitsschwelle (Auszug aus Leitfaden der BNetzA)

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

Erläuterung zur Bagatellgrenze (Auszug aus Leitfaden der BNetzA)

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom-NEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,-- € beträgt.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

per Post:

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH
 Bismarckstraße 11
 96515 Sonneberg

per E-Mail:

info@likra.de

Dem Antrag ist eine **ausführliche Begründung** beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen.